

Heimat- und Kulturverein Bissenberg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Kulturverein Bissenberg“.

Er hat seinen Sitz in Leun, Stadtteil Bissenberg.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und erhält dadurch den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins sind:

- a) alle heimatkundlich interessierten Mitbürger und Mitbürgerinnen des Dorfes zusammenzuführen.
- b) die Vergangenheit des Dorfes authentisch zu erforschen und in Publikationen darzustellen.
- c) Sammlung und Archivierung historisch wertvoller Schriften, Fotos und Unterlagen.
- d) die heimische Mundart zu pflegen.
- e) die Pflege der Gebräuche und Traditionen des Dorfes in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
- f) Besuch und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52AO (steuerbegünstigte Zwecke)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme nach einem schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Vorschläge für Ehrenmitglieder können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand eingebracht werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- b) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Bei Vernachlässigung der Mitgliedschaft, Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke oder aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung), kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- c) durch Tod oder Geschäftsaufgabe

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist. In der Zwischenzeit ruhen die Mitgliedsrechte.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und ihre Beitragspflicht zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6a Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus

- a) Dem geschäftsführenden Vorstandsteam bestehend aus 2-4 gleichberechtigten volljährigen Mitgliedern.
- b) Dem „erweiterten Vorstand“ bestehend aus 2-8 volljährigen Mitgliedern.

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandsteams gemeinsam vertreten
- d) Das Vorstandsteam beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein.
- e) Über die interne Aufgabenverteilung des Vorstands entscheidet der Vorstand selbst.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 b Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Es können auch Mitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht) und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (mit mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder)
- e) Festlegung der Aktivitäten des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen im Voraus durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt, den „Leuner Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftliche mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst.

Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, welche nach dessen Weisung übertragene Aufgaben erfüllen. Auch Nichtvereinsmitglieder können Mitarbeiter eines solchen Ausschusses sein.

Die Arbeitsausschüsse haben jeweils einen Sprecher zu benennen, welcher verpflichtet ist, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses zu informieren. Der Vorstand ist berechtigt, diese Ausschüsse mit Befugnissen und Vollmachten je nach Bedarf auszustatten.

Die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse darf sich nur im Rahmen der Vereinssatzung bewegen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin werden.

Die beiden Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und überprüfen die Rechnungslegung des Vorstandes. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

- a) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leun mit der Verpflichtung, es im Stadtteil Bissenberg unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist seit der Gründungsversammlung in Kraft und wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.04.2018 zuletzt geändert.

Bissenberg, 28.04.2018